

Nr. 542e

Reglement über das Weiterbildungsprogramm E-Learning und Wissensmanagement der Universität Luzern

vom 9. April 2003 (Stand 1. Januar 2009)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

¹ Das Weiterbildungsprogramm E-Learning und Wissensmanagement will den Kompetenzaufbau in E-Learning und in der Benutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien für Forschung, Lehre, Entwicklung und Innovation in Wissenschaft und Gesellschaft fördern. Zudem soll das Weiterbildungsprogramm die Teilnehmenden befähigen und motivieren, eigenständig Bildungsangebote und Wissens- und Informationssysteme unter Einbezug der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu planen, umzusetzen und zu betreuen.

² Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungsprogramms E-Learning und Wissensmanagement erhalten den Grad eines Master of Advanced Studies.

§ 2 *Organisation und Durchführung*

¹ Das Weiterbildungsprogramm E-Learning und Wissensmanagement wird durch das Institut für Kommunikation und Kultur der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern organisiert und durchgeführt.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Studiendauer*

¹ Das Weiterbildungsprogramm E-Learning und Wissensmanagement dauert 24 Monate. Es umfasst drei Module im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten (je 8 Monate und 30 ECTS-Punkte pro Modul).

² Über die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls stellt die Studienprogrammleitung ein Diplom aus.

³ Die Ausbildung folgt einem vom Universitätsrat genehmigten Ausbildungskonzept.

§ 4 *Aufnahme*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm E-Learning und Wissensmanagement ist ein universitärer Masterabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung.

² Die Studienprogrammleitung entscheidet anhand der eingereichten Anmeldeunterlagen und eines allfälligen persönlichen Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber abschliessend über die Aufnahme.

2 Abschluss

§ 5 *Voraussetzungen*

¹ Voraussetzungen für die Erlangung des Master of Advanced Studies sind

- a. der regelmässige Besuch der Studienangebote vor Ort und online gemäss § 6,
- b. mindestens mit «genügend» bewertete Projektarbeiten gemäss § 7.

§ 6 *Studienbesuch*

¹ Der regelmässige Besuch der Studienangebote vor Ort und online ist erfüllt, wenn mindestens 85 Prozent der Veranstaltungen besucht werden.

² Die Studienprogrammleitung ist im Voraus über Abwesenheiten zu informieren.

§ 7 *Projektarbeiten*

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über ihre Lernfortschritte Leistungsausweise in Form von Projektarbeiten zu erbringen.

² Die Projektarbeiten werden mit «sehr gut», «gut», «genügend» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Bewertung «nicht bestanden» ist schriftlich zu begründen.

³ Die Studienprogrammleitung entscheidet auf Antrag eines ihrer Mitglieder über die Bewertung.

§ 8 *Wiederholung*

¹ Mit «nicht bestanden» bewertete Projektarbeiten können einmal überarbeitet werden.

² Die aus der Wiederholung entstehenden Kosten gehen zulasten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

§ 9 *Abschluss*

¹ Die Studienprogrammleitung entscheidet über die Erteilung des Grades Master of Advanced Studies.

² Die Urkunde über die Erteilung des Master of Advanced Studies wird von der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern ausgestellt und zusätzlich von der Studienprogrammleitung unterzeichnet.

³ Sie enthält die Bezeichnung «Master of Advanced Studies E-Learning und Wissensmanagement Universität Luzern/Master of Advanced Studies E-Learning and Knowledge Management University of Lucerne» sowie Angaben zu den Ausbildungsinhalten, den Ausbildungselementen und der Ausbildungsdauer.

⁴ Mit dem Abschluss erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zusatzdokument ausgestellt. Dieses enthält detaillierte Angaben zu den Inhalten des Weiterbildungsprogramms, zur Zuteilung der ECTS-Punkte und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelergebnissen.

3 Schlussbestimmungen

§ 10 *Kosten*

¹ Das Schulgeld sowie die Abschluss- und allfällige Prüfungsgebühren richten sich nach der Verordnung über die Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Schulen und Berufsschulen².

§ 11 *Beschwerden*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes³ (§ 34) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. *

² SRL Nr. [544](#)

³ SRL Nr. [539](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement über den Nachdiplomkurs «Online Education and Training» an der Hochschule für Wirtschaft Luzern und der Universität Luzern vom 27. Juni 2001⁵ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt mit Ausnahme von § 12 am 1. Mai 2003 in Kraft. § 12 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

⁵ G 2001 325 (SRL Nr. [542e](#))

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	09.04.2003	01.05.2003	Erstfassung	G 2003 119
§ 11 Abs. 2	29.04.2009	01.01.2009	geändert	G 2009 154

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
09.04.2003	01.05.2003	Erlass	Erstfassung	G 2003 119
29.04.2009	01.01.2009	§ 11 Abs. 2	geändert	G 2009 154